

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7206			
Federführend:	Status: öffentlich			
FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum: 11.02.2013			
	Verfasser: Richter, Ilona			
Beschluss über die Einreichung eines Bautrages im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V)- Annahme und Verwertung von Grünabfällen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Durch die Gemeindevorstretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurde das Ingenieurbüro BAUWAS GmbH aus Rabensteinfeld, auf Grundlage der Beschlussfassung vom 23.05.2012 beauftragt, alle Schritte zum Genehmigungsverfahren für die Annahme und Verwertung von Grünabfällen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen einzuleiten.

Durch das Ing.- Büro wurde eine Vorhabensbeschreibung für die Annahme und Verwertung von Grünabfällen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erarbeitet. Die Vorhabensbeschreibung ist Grundlage für die Einreichung eines Bauantrages.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, einen Bauantrag im vereinfachten Verfahren (§ 63 LBauO M-V) beim Landkreis Nordwestmecklenburg zum Vorhaben Annahme und Verwertung von Grünabfällen zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Vorhabensbeschreibung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7263 Status: öffentlich Datum: 12.03.2013 Verfasser: Domres, Maren
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
B- Plan Nr. 35 "Friedrich-Engels-Str/ Weidenstieg" hier: Einstellung des Planverfahrens	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Am 04.02.2010 ist der Aufstellungsbeschluss sowie eine Veränderungssperre für den Bereich Friedrich- Engels- Str. / Weidenstieg“ durch die Gemeindevertretung beschlossen worden.

Nach Gesprächen sowohl mit dem Landkreis NWM als auch mit dem Forstamt wird aufgrund der Waldabstandproblematik empfohlen, die Bauleitplanung einzustellen bzw. ruhen zu lassen. Da die avisierte Bauleitplanung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen keinerlei Vorteile für die Verwertung des gemeindeeigenen Grundstücks Friedrich- Engels- Str. 5 hervorbringt sowie das Baubegehren des Grundstückseigentümers Friedrich- Engels- Str. 3 aufgrund der fehlenden Abstandsflächen sich nicht ins Ortsbild einfügt.

Das Ergebnis der Beratungen mit dem Forstamt ist im Bauausschuss am 18.09.2012 beraten worden. Man hat sich darauf verständigt, das Planverfahren einzustellen. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach drei Jahren kraft Gesetzes außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt das Bauleitplanverfahren bzgl. des B- Plan Nr. 35 „Friedrich- Engels- Str. Weidenstieg“ einzustellen bzw. nicht fortzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Lageplan im Ergebnis der Abstimmungen mit Forstamt vom Juli 2012

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7268 Status: öffentlich Datum: 13.03.2013 Verfasser: Maren Domres
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
B-Plan Nr. 11a_1, B-Plan Nr. 11a_3 sowie B-Plan Nr. 11a_4 "Strandpromenade Nord"	
hier: Grundsatzbeschluss zur Weiterführung der Planverfahren	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 08.07.2010 wurde die Festlegung getroffen, auf die Festsetzungen des Ursprungsplans vom Stand 2006 mit der Heilung der Fehler zurück zu gehen. Am 07.02.2011 beschloss die Gemeindevertretung die Bauleitplanung auf einen einfachen Bebauungsplan zu reduzieren und zu teilen.

Parallel zum Bauleitplanverfahren ist eine Gestaltungssatzung erarbeitet und erlassen worden. Die überarbeitete, neue Gestaltungssatzung ist auf der Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.03.2013.

In der Gemeindevertretung am 31.03.2011 sind für alle 4 Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 11A die entsprechenden Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse gefasst worden. Die Auslegung erfolgt vom 18.04.2011 bis zum 06.05.2011.

In der Sitzung am 23.06.2011 erfolgte ausschließlich für den Teilbereich 2 der Abwägungs- und Satzungsbeschluss. Der Bebauungsplan Nr. 11A_2 ist ortsüblich bekanntgemacht worden und somit rechtskräftig.

Gegen den Bebauungsplan Nr. 11A_2 wird seit Juli 2011 ein Normenkontrollverfahren betrieben.

Die Bauleitplanverfahren für die Teilbereiche 1, 3 und 4 ruhen seitdem. Vorteil der nicht beendeten Bauleitplanverfahren ist, dass eine Beurteilung jedes einzelnen Vorhabens (bauliche Veränderungen, Nutzungsartenänderungen, Abbruch) grundsätzlich nach § 34 BauGB in Verbindung mit der Erhaltungssatzung und der Gestaltungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen planungsrechtlich zu beurteilen sind.

Eine Beurteilung nach § 34 (1) BauGB ist wie folgt definiert:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Genehmigung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 BauGB (Erhaltungssatzung) wird durch die Gemeinde bzw. im Falle der Baugenehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nur im Einvernehmen mit der Gemeinde (vgl. § 173 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 der Erhaltungssatzung) erteilt.

Noch vorhandene erhaltenswerte Gebäudestrukturen sollen im Interesse des eigenständigen Charakters von Boltenhagen unbedingt erhalten bleiben bzw. durch diese bauliche Anlagen wieder zurückgeführt oder ergänzt werden.

Ein ersetzen des gemeindliche Einvernehmen nach § 173 BauGB durch den Landkreis Nordwestmecklenburg ist nicht möglich.

Bei einem Zuendeführen der Bebauungspläne sind Bauvorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung (ausgenommen Sonderbauten) nach § 62 LBauO MV möglich. Eine Prüfung der Bauanträge durch den Landkreis Nordwestmecklenburg erfolgt nicht.

Für das Beenden der Bauleitplanverfahren sind die jeweiligen Abwägungs- und Satzungsbeschlüsse nach einer Beratung im Fachausschuss nötig. Ob eine erneute Offenlage aufgrund zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen erfolgen muss, ist beim Landkreis Nordwestmecklenburg zu erfragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Fortführung der Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 11A_1, Nr. 11A_3 Nr. 11A_4. Der jeweilige Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist für den Bauausschuss und die Gemeindevertretung vorzubereiten. Die noch ausstehenden Planungskosten sind in den Haushalt 3013 einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, bei Fortführung der Bauleitplanverfahren ca. 10 T€, die im HH 2013 aufzunehmen sind.

Anlagen:

Geltungsbereiche B-Plan Nr. 11A_1, Nr. 11A_3 Nr. 11A_4

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7266 Status: öffentlich Datum: 12.03.2013 Verfasser: Domres, Maren
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Gestaltungssatzung "An der Strandpromenade Nord" hier: Erlass einer Satzung (Örtliche Bauvorschrift) gemäß § 86 LBauO MV	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg hat die rechtskräftige Gestaltungssatzung vom 30.06.2011 in einigen Punkten moniert und empfiehlt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Das Ing. Büro BAB aus Wismar ist mit der Überarbeitung der Satzung beauftragt worden. Der mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg abgestimmte Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Zum Schutz und zur geordneten Gestaltung des Gebietes der „An der Strandpromenade Nord“ des Ostseebades Boltenhagen, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205), zuletzt neugefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBI. M-V S.366, 378), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember2010 (GVOBI. M-V S. 690, 712) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) sowie in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 21.03.2013 die örtliche Bauvorschrift in der Anlage zur Beschlussfassung gebracht.

Ziel der Satzung ist es, dass die geschichtliche, architektonische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes von Boltenhagen gewahrt und gefördert wird. Notwendige Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie alle sonstigen Veränderungen der äußeren Gestaltung sowie Werbeanlagen, sollen durch die Gestaltungssatzung so geregelt werden, dass sie sich in die historische Struktur einfügen. Mit der Erhaltung des Erscheinungsbildes des Gebiets soll die städtebauliche Bedeutung bewahrt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Gestaltungssatzung für das Gebiet „An der Strandpromenade-Nord“ gemäß dem beigefügten Entwurf vom 12.03.2013.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, Planungskosten bereits im Dez. 2012 beglichen, da im HH 2012 eingestellt.

Anlagen:

Entwurf der Gestaltungssatzung „An der Strandpromenade Nord“ vom 12.03.2013

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7261
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen	Status: öffentlich Datum: 12.03.2013 Verfasser:
Park & Ride Probetrieb Ostseebad Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Für die Parkplatzgestaltung des Park & Ride Probetriebes gibt es folgenden Lösungsvorschlag:

- die Parkplatzfläche wird, wie im B-Plan Entwurf vorgesehen, für den Probetrieb genutzt
- Ausführung der Stellplätze und Aufbau ähnlich wie Parkplatz „Am Mariannenweg“

Herstellung: - Abtragung des Oberboden (Fremdvergabe/alternativ Bauhof Boltenhagen)
 - Erdarbeiten / Drainage (Fremdvergabe)
 - Berücksichtigung zusätzlich von Quergefälle zum besseren Abtransport von Oberflächenwasser in zu profilierende Gräben
 - Anschluss an RW-Kanal

Bei der Ausbauvariante handelt es sich um eine bauliche Anlage im Außenbereich, die genehmigungspflichtig ist!

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen beschließt für den Park & Ride Probetrieb dem Lösungsvorschlag zuzustimmen..

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mittel für den Ausbau der Parkplatzfläche sind im Wirtschaftsplan der Kurverwaltung für das Wirtschaftsjahr 2013 eingestellt.

Anlagen:

1. Übersichtsplan Ausbauvariante

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7264
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen	Status: öffentlich Datum: 12.03.2013 Verfasser: Daniela Schmidt
Prioritätenliste Sanierung / Neubau öffentliche Toilettenanlagen Ostseebad Boltenhagen	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	

Sachverhalt:

Nach erfolgten Bestandsbegehungen der öffentlichen Toilettenanlagen am 16.01.2013 und am 24.01.2013 mit dem Ingenieurbüro Sternberg, Frau Hörl (Kurverwaltung) sowie Herrn Nix (Bauhof) liegen bezüglich der Sanierung / Neubau der öffentlichen WC-Anlagen erste Ergebnisse vor.

Aus den Begehungsergebnissen resultiert folgende Prioritätenliste:

1. Sanierung Toilettenanlage „Zur Seebrücke“
2. Sanierung der Toilettenanlage „Zur Muschel“, Strandpromenade 30
3. Neubau öffentliche Toilettenanlage im Ortskern Kreisverkehr Richtung Strand, „Zur Lesehalle“
4. Sanierung Toilettenanlage „Albin-Köbis-Siedlung 2“
5. Sanierung Toilettenanlage „Deutsches Haus“, Strandpromenade 40
6. Sanierung Toilettenanlage „Redewisch“, Dorfstraße 2
7. Sanierung Toilettenanlage „Eichkater“, Strandpromenade 60

Die Kosten werden wie folgt geschätzt:

1. Bauabschnitt – Sanierung einer 4-Raum WC-Anlage und einer 2-Raum WC-Anlage

Investitionskosten	Planungskosten
215.000,00 €	43.600,00 €
<u>Gesamtkosten:</u>	258.600,00 €
2. Bauabschnitt – Sanierung der restlichen WC-Anlagen (4 Stück)

Investitionskosten	Planungskosten
428.000,00 €	87.200,00 €
<u>Gesamtkosten:</u>	515.200,00 €
3. Bauabschnitt – Neubau öffentliche Toilettenanlage

2 x 2-Raum WC	Planungskosten
Investitionskosten	
274.890,00 €	41.437,84 €
<u>Gesamtkosten:</u>	316.327,84 €

2 x 4-Raum WC	Planungskosten
Investitionskosten	
453.390,00 €	64.444,50 €
<u>Gesamtkosten:</u>	517.834,50 €

Eine Förderung kann für den Neubau/Sanierung der Toilettenanlagen mit entsprechenden Standards sowie behindertengerechter Ausstattung erfolgen. Dazu wird es einen Abstimmungstermin mit dem Wirtschaftsministerium, der Kurverwaltung und dem Bauamt Klützer Winkel geben. Anschließend ist die Förderhöhe und Förderquote bekannt. Darauf beziehend kann ermittelt werden, wie viele Baumaßnahmen tatsächlich dieses Jahr umgesetzt werden können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt folgende Prioritätenliste für die Sanierung / Neubau der öffentlichen Toilettenanlagen im Ostseebad Boltenhagen:

1. Sanierung Toilettenanlage „Zur Seebrücke“
2. Sanierung der Toilettenanlage „Zur Muschel“, Strandpromenade 30
3. Neubau öffentliche Toilettenanlage im Ortskern Kreisverkehr Richtung Strand, „Zur Lesehalle“
4. Sanierung Toilettenanlage „Albin-Köbis-Siedlung 2“
5. Sanierung Toilettenanlage „Deutsches Haus“, Strandpromenade 40
6. Sanierung Toilettenanlage „Redewisch“, Dorfstraße 2
7. Sanierung Toilettenanlage „Eichkater“, Strandpromenade 60

Finanzielle Auswirkungen:

Eigenanteil in noch nicht bekannter Höhe ist aus dem Wirtschaftsplan der Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen bereit zu stellen.

Anlagen:

- 1.) Schreiben Ingenieurbüro Sternberg 28.01.2013
- 2.) Schreiben Ingenieurbüro Sternberg 12.03.2013

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Bolte/13/7226		
Federführend:		Status:	öffentlich		
	FB II Bau- und Ordnungswesen	Datum:	26.02.2013		
		Verfasser:	Herr Gromm		
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Ersatzbeschaffung eines Parkscheinautomaten für den Stadtort Ostseallee 30 im Ostseebad Boltenhagen					
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Im Bereich der Ostseepromenade befindet sich ein Parkscheinautomat der Firma Dambach aus dem Jahr 2003.

Bei diesen Automaten kann es in der letzten Zeit immer wieder zu Störungen. Zurzeit ist der Automat auf Grund einer Störung außer Betrieb. Eine Instandsetzung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll. Da sich die Lieferzeiten für einen Parkscheinautomaten auf ca. 6 – 8 Wochen belaufen, ist es erforderlich die Auftragerteilung für die Ersatzbeschaffung umgehend auszulösen. Durch einen längeren Ausfall des Automaten kann es zu Einnahmeverlusten für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen kommen.

Aus diesem Grund ist eine Ersatzbeschaffung dringend notwendig.

Beschlussvorschlag:

_____ Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Ersatzbeschaffung eines Parkscheinautomaten vom 26.02.2013 durch Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

Ausgaben in Höhe von 3.320.10 EURO.

Anlagen:

1. Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 26.02.2013
 2. Angebot der Firma PARKEON GmbH

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/13/7234 Status: öffentlich Datum: 27.02.2013 Verfasser: Herr Gromm
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	
Beschluss für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtszeit 2014 bis 2018	
Beratungsfolge:	
Gremium Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung

Sachverhalt:

Im Jahr 2014 findet die Wahl der Schöffen an den ordentlichen Gerichten statt. In die Wahlvorbereitungen werden die Gemeinden einbezogen. Die Aufgabenstellung für die Gemeinden ergibt sich aus §§ 36 ff. Gerichtsverfassungsgesetz, einschließlich des Erlasses des Justizministerium vom 19.April 2012 –III103/3222- 11 SH Amtsblatt M-V 2012 Seite 399 – Anlage 2.

Die Vorschlagslisten sind somit bis zum 01. Mai 2013 durch die Gemeinden zu erstellen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter notwendig.

Der Präsident des Landgerichts Schwerin hat gemäß des Bezugserlasses die Schöffenzahl und die einzubringenden Vorschläge bestimmt.

Die Anzahl beträgt für die vom Amtsgericht Grevesmühlen für den Amtsgerichtsbezirk zu wählenden Schöffen

- a. 10 Erwachsenen-Hauptschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Grevesmühlen sowie
- b. 12 Erwachsenen-Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichtes.

Für diese ehrenamtliche Funktion haben sich folgende Bürger aus dem Bereich der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beworben;

1. Lehmann, Kirstin
2. Teudt, Marco

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,

3. Lehmann, Kirstin
4. Teudt, Marco

für die Vorschlagsliste als Schöfin/Schöffen vorzuschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung